

nachzuforschen, ob denn die Voraussetzungen, worauf sie begründet waren, Stich halten: Gründe für die Zurücknahme des Urtheils gegen die sieben Professoren würden sich leicht ergeben. Den Sieben ist in dem Urtheile, welches sie alle gleichlautend empfangen haben, gesagt worden, daß sie sich durch die Weigerung, den Huldigungs-Revers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt hätten.¹⁾ Nun ist aber eine solche Weigerung in ihrer Protestation gar nicht ausgesprochen und scheint nur auf einer Deutung einer Stelle zu beruhen, die nicht im Sinne der Concipienten und Unterzeichner gelegen hat. Es ist dies um so sicherer, da es durch viele und glaubwürdige Zeugen bewiesen werden kann, daß mehrere von den sieben Professoren vor der Publicierung des Straferkenntnisses, und auch schon vor der Sendung der Deputation nach Rothenkirchen, offen ausgesprochen haben, daß sie den Huldigungs-Revers ohne Verletzung der Pflichten, die ihnen durch die Verfassung von 1833 auferlegt seien, unterschreiben zu können glaubten, etwa nur mit einer Bemerkung, wie sie von mehreren Mitgliedern der Universität später beigefügt und vom Königlichen Cabinet nicht gerügt worden ist, oder auch ganz ohne eine solche. Auch wird natürlich dieser Punkt in der Rechtfertigung, welche die Sieben sich und dem Publikum schuldig sind, ein Hauptpunkt sein.

Wenn ich mir denken dürfte, daß des Königs Majestät jenes Strafurtheil für eine temporäre Repressiv-Maßregel gegen den Geist der Aufregung, der sich zu verbreiten drohte und schnelle Gegenmittel zu erfordern schien, erklärte, von freien Stücken eine Revision des Verfahrens gegen die sieben Professoren anordnete, oder die Hoffnung anregte, daß eine Vorstellung von Seiten der Universität ein geneigtes Ohr finden würde — unsere Universität, die leider so eingeschüchtert

¹⁾ Vgl. dazu das Entlassungsrescript (gedruckt u. a. bei Dahmann, zur Verständigung S. 68 ff.), dessen Gründe durch die von R. D. Müller daraus angeführte Bemerkung, die Sieben hätten sich durch die Weigerung den Huldigungsrevers zu unterschreiben, gewissermaßen selbst abgesetzt, nicht ganz zutreffend, wenigstens nicht erschöpfend wiedergegeben werden.